

Beförderungsordnung:

1.

Es werden folgende Rangabzeichen geführt:

- Schütze: schlichte grüne Schulterstücke
- Oberschütze: schlichte grüne Schulterstücke mit 1 goldenen Stern
- Unteroffizier: geflochtene grüne Schulterstücke
- Feldwebel: geflochtene grüne Schulterstücke mit 1 goldenen Stern
- Oberfeldwebel: geflochtene grüne Schulterstücke mit 2 goldenen Sternen
- Hauptfeldwebel: geflochtene grüne Schulterstücke mit 3 goldenen Sternen
- Stabsfeldwebel: geflochtene grüne Schulterstücke mit 4 goldenen Sternen
- Leutnant: schlichte silberne Schulterstücke
- Oberleutnant: schlichte silberne Schulterstücke mit 1 goldenen Stern
- Hauptmann: schlichte silberne Schulterstücke mit 2 goldenen Sternen
- Major: schlichte silberne Schulterstücke mit 3 goldenen Sternen
- Oberst: geflochtene silberne Schulterstücke
(Vorsitzender = geflochtene Goldene Schulterstücke)
(Kommandeur = geflochtene Silberne Schulterstücke)

2.

Beförderungen spricht der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes regelmäßig auf der Jahreshauptversammlung aus.

Für die Beförderung gelten folgende Grundsätze:

a) Beförderungen bis zum Oberst:

1. Mitglieder, die das 21 Lebensjahr vollendet haben, werden mit dem Dienstgrad „Schütze“ in den Verein aufgenommen. Mitglieder, die bei Eintritt unter 21 Jahre alt sind, werden als „Jungschützen“ geführt.
2. Bei einer 10-, 20-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-. jährigen Mitgliedschaft erfolgt die Beförderung um je einen Rang, bis zum Dienstgrad Stabsfeldwebel. Jungschützenjahre werden bei der Regelbeförderung berücksichtigt.
3. Vorzeitig kann um einen Rang befördert werden, wer die Königswürde erringt. Dieses gilt nicht für Offiziere.(ab Leutnant)
4. Vorstandsmitglieder, werden nach je 10 jähriger Tätigkeit im Vorstand um einen Rang befördert. Dieses kann auch mit Unterbrechungen sein.

5. Vorzeitig kann um einen Rang befördert werden, wer besondere Schießauszeichnungen des Deutschen Schützenbundes oder für besondere Verdienste um den Verein.
Wegen schießsportlicher Leistung ist die Beförderung um einen Rang zulässig.
6. Vorzeitige Beförderungen wirken sich **nicht** auf die Regelbeförderung aus.

Für die Beförderung gelten folgende Grundsätze:

b) Beförderung zum Offizier:

1. Zum Leutnant werden Mitglieder aufgrund der Wahl zum Vorsitzenden oder zum Kommandeur befördert.
2. Die besonderen Rangabzeichen für den Vorsitzenden oder Kommandeur tragen die von der Jahreshauptversammlung gewählten Mitglieder. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt legen die Mitglieder statt der besonderen Rangabzeichen die entsprechenden Offiziersabzeichen an.
3. Ehrevorsitzende oder Ehrenkommandeur behalten die besonderen Rangabzeichen mit der Maßgabe, dass eine goldene Eichel zum Rangabzeichen getragen werden muss.

c) Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder tragen am linken Arm der Uniformjacke einen goldpaspelierten Streifen mit dem Namen ihres Amtes. Die Kosten trägt der Verein. Der Streifen mit der Amtsbezeichnung ist nach Ausscheiden aus dem Vorstand abzulegen und an den Nachfolger im Amt zu übergeben.